

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2010 bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

I. Zu den TZs des o. g. Prüfberichts nimmt die StEF wie folgt Stellung:

Tz 1 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.

Hier wurden die wesentlichen verbesserungswürdigen Punkte aus der Anlage 8 des Jahresabschlusses 2010 aufgegriffen. Ein tatsächliches kaufmännisches Controlling bestand bisher nicht. Die personelle Ausstattung liegt noch immer unter dem Stellenplan. Dennoch werden derzeit schon die Zahlen des Wirtschaftsplans eingepflegt. Es ist geplant, künftig einen SOLL-IST-Vergleich zu erstellen.

Tz 2 Der Lagebericht und hier speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist zukünftig in dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.

In § 24 EBV ist geregelt, dass im Lagebericht auf den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben einzugehen ist. Im Lagebericht wurde auf den Seiten 13 – 15 erörtert, welche Maßnahmen die Position Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag beinhaltet. Weiterhin wurde erläutert, welche Maßnahmen in den folgenden Jahren geplant sind. Je Maßnahme wurde der Grad der Fertigstellung sowie das Jahr des Baubeginns und das voraussichtliche Bauende genannt. Sowohl die StEF, als auch die WP-Kanzlei – welche den Jahresabschluss geprüft hat – halten den Lagebericht, einschließlich des Teils über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben, für voll ausreichend.

Tz 3 Halbjährliche schriftliche Zwischenberichte. Die Regelungen der Satzung sind entsprechend zu beachten sowie umzusetzen.

Dieses Satzungserfordernis wurde bisher noch nicht umgesetzt. Es ist angedacht, künftig über ein nsk-Modul halbjährliche Auswertungen zu erstellen, welche über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.

Tz 4 Hinsichtlich der in Rechnung gestellten Leistungen für PC-Arbeitsplätze und Telefon/Fax ist vor Zahlung folgendes zu klären bzw. zu vereinbaren.

1. Wird/wurde eine Vermögensübertragung entsprechend der EBV vorgenommen)
2. Werden Leistungen vom KommunalBIT in Anspruch genommen? Wenn ja, sind die vertraglichen Grundlagen hierfür festzulegen.

Eine Vermögensübertragung von PC-Arbeitsplätzen oder Telefon/Fax hat nicht stattgefunden. Der überwiegende Teil der PC-Arbeitsplätze und die Telefonanlage in der HKA stehen im Eigentum von StEF, und sind hier auch im Anlagevermögen bilanziert.

Vom OrgA erhielten wir folgende Auskünfte, allesamt natürlich nur mündlich:

- Es gibt keine schriftlich fixierten vertraglichen Grundlagen, weder für das Verhältnis der KommunalBIT zur Stadt Fürth, noch zur StEF.
- Die Stadt Fürth erhält eine jährliche Abrechnung der Kommunalbit. Die Kosten die bei KommunalBIT im jeweiligen Bereich (PC / Telefon) anfallen, werden dann pauschal nach angeschlossenen Geräten verteilt, unabhängig vom Nutzungsgrad.
- Eine Unterscheidung zwischen Geräten die im Eigentum von KommunalBIT stehen, bzw. von Geräten die im Eigentum des Anwenders (hier StEF) sind, wird nicht getroffen, dies zu unterscheiden wäre mit einem unangemessen hohem Aufwand seitens der KommunalBIT verbunden.
- Von dem OrgA wurde die gleiche Anzahl an Geräten an StEF verrechnet wie in den Vorjahren. Es ist zwar richtig, das StEF weniger Geräte nutzt als berechnet, dafür sind aber die Abrechnungsbeträge je Gerät jetzt höher als früher, und das gleicht sich ziemlich aus. Bei genauer Abrechnung müsste StEF eher noch etwas mehr bezahlen.

Eine weitere schriftliche Kostenzusammenstellung wurde vom OrgA zwar mündlich zugesagt, ging aber bis dato nicht bei der StEF ein.

StEF kann nicht auf eine Vertragsgestaltung zwischen Stadt Fürth und KommunalBIT Einfluss nehmen. Allerdings ist es für StEF unabdingbar, dass eine schriftliche Vereinbarung über die von StEF in Anspruch genommenen Leistungen zu erfolgen hat. Die Rechnungen der Stadt Fürth, OrgA, vom 07.10.2010 und vom 18.11.2011 wurden daher von StEF weder anerkannt noch bezahlt.

Tz 5 Die Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung (MV) sowie die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist zu überprüfen und ggf. nachzuholen. Das Ref. II-Rundschreiben zur Verfahrensweise bei Werkverträgen ist zukünftig zu beachten.

Der Werkvertrag wurde am 29.04.2010 zwischen StEF und dem freiberuflichen Kameramann und Fotografen Roland Merbig abgeschlossen. Seitens StEF wurde überprüft ob eine Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung besteht. Neben Vertrag und Rechnung des Herrn Merbig wurde auch im Internet recherchiert. Der Freiberufler firmierte damals noch unter „Roland Merbig Fotograf und Kameramann“. (Heute Dokufilm Videoproduktion Roland Merbig). Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung besteht. Auch der Hinweis auf der Rechnung „Bitte überweisen Sie auf mein Konto Nr. ...“ ist bei Freiberuflern durchaus üblich; jedenfalls kann u. E. deswegen nicht unterstellt werden, dass es sich dabei um ein Privatkonto des Rechnungsstellers handelt.

Auch die Frage ob es sich um einen Künstler handelt kann verneint werden. Bereits im Vertrag wurde unter Ziff. 8 darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des KSVG zur Abführung von Künstlersozialabgabe nicht erfüllt ist. Die 4. Kammer des SG Bremen entschied am 04.04.2011, dass eine Tätigkeit als Fotograf keine künstlerische Tätigkeit ist, da die Versicherungsvoraussetzung „Schaffen, ausüben oder Lehren“ von Kunst nicht erfüllt ist. Die Tätigkeit als Fotograf ist nicht der Kunst zuzuordnen, wenn sie ihrem Gesamtbild nach durch handwerkliches oder handwerksähnliches Arbeiten geprägt ist. Der Senat des BSG hat es stets abgelehnt, die künst-

lerische Qualität der jeweiligen Arbeiten zu bewerten, sondern als maßgebend angesehen, in welchem Tätigkeitsbereich und gesellschaftlichen Umfeld die einzelnen Leistungen erbracht werden: Wer sich auf dem herkömmlichen Berufsfeld eines Handwerks bewege, wird auch nicht dadurch zum Künstler im Sinne des KSVG, dass seine Leistungen einen eigenschöpferischen, gestalterischen Charakter aufweisen, weil ein solcher bei diesen Handwerksberufen typisch ist. Als Künstler sei er vielmehr erst dann einzuordnen, wenn er das typische handwerkliche Berufsfeld verlässt, sich mit seinen Produkten in einem künstlerischen Umfeld bewege und in künstlerischen Kreisen als gleichrangig anerkannt wird. (BSG Urt. v. 25.11.2010, B 3 KS 1/10 R). Folgerichtig lässt sich daraus ableiten, dass Herr Roland Merbig kein Künstler ist.

Was das Ref. II Rundschreiben vom 18.03.2009 betrifft ist zu sagen, dass dieses Schreiben zunächst weder bei StEF vorhanden, noch bei Ref. II greifbar war. Auch im Intranet der Stadt Fürth ist es nicht verlinkt. Nachdem StEF dieses Schreiben aufgrund Nachfrage am 12.04.2012 übermittelt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Anzumerken ist jedoch, dass StEF regelmäßig eine Vielzahl von Werkverträgen abschließt (z. B. Reparatur einer Pumpe). Hier stellt sich die Frage ob es praktikabel wäre, all' diese Verträge dem PA und dem OrgA vorzulegen, damit dort dann entschieden wird ob eine Beauftragung erfolgen kann.

Tz 6 Die nach wie vor ausstehende Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.

Kann zusammengefasst werden mit TZ 7

Tz 7 Die noch ausstehende Korrektur der beim StEF bilanzierten städt. Straßenentwässerungskanäle sollte unter Einbeziehung des BKPV nunmehr zeitnah abgeschlossen werden.

Zunächst hatten sich neben dem BKPV und dem RpA auch die StEF selbst und der Abschlussprüfer damit beschäftigt. Nach Ansicht des Abschlussprüfers ergeben sich drei Alternativen, die jeweils gebührenrechtliche Auswirkung hätten:

- 1. Rückabwicklung der Beiträge entsprechend dem BKPV-Bericht an die Stadt sowie Rückübertragung der o. g. Kanäle (Zahlungsmodalitäten ob Zahlung, Verrechnung mit der Beitragsforderung oder Verrechnung mit dem Trägerdarlehen wären hier noch abzuklären).*
- 2. Rückabwicklung der genannten Beiträge an die Stadt und StEF stellt zukünftig für die bei ihr verbleibenden Straßenentwässerungskanäle der Stadt die entstehenden Aufwendungen wie Unterhalt, Abschreibungen, etc. in Rechnung.*
- 3. Verbleib der Straßenentwässerungsanteile an den Erschließungsbeiträgen bei der StEF und Verbleib der Straßenentwässerungskanäle bei der StEF.*

Das RpA empfahl mit Verfügung vom 29.09.2010 dringend die Einschaltung des BKPV durch die StEF, da das erforderliche Expertenwissen bei der Stadt Fürth nicht im erforderlichen Umfang vorgehalten wird.

Der BKPV kam letztendlich in seiner Stellungnahme mit Schreiben vom 02.02.2012 zu der Auffassung, dass jede der o. g. Alternativen möglich ist. Je nach Alternative müssten die Gebührenanteile, welche die Stadt zu tragen hat, entsprechend korrekt berechnet werden. (z. B. Weiterverrechnung der AfA, Unterhaltskosten, etc. der Straßenentwässerungskanäle zu 100 % an die Stadt, falls diese Kanäle im Eigentum der StEF bleiben, Gutschrift der anteiligen Auflösungsbeträge aus den Beiträgen, falls die Straßenentwässerungsanteile an den Erschließungsbeiträgen bei der StEF verbleiben.)

StEF müsste sich nun mit der Stadt einigen, ob – ggf. welche – Rückabwicklung durchgeführt wird, oder ob alles so bleibt wie es ist (= Alternative 3). Eine klare Funktionstrennung und einheitliche Handhabung (= Alternative 1) wäre hier jedoch sinnvoll. Hierzu ist ein Gespräch zwischen StEF und KÄM angedacht, dass sich jedoch aufgrund zeitlicher Restriktionen noch nicht terminieren ließ.

- II. Abdruck – D z. g. K
- III. Abdruck – StEF zum Akt: Bilanz 2010
- IV. RpA z. g. K. und w. V.

Fürth, 13. April 2012
StEF/1.WL

(3266)

